

Eingeschränktes Recht

Nicht immer darf Schwangerschaft verschwiegen werden

Bei Einstellungsgesprächen brauchen schwangere Frauen niemals ungefragt auf ihren Zustand hinweisen. Es führte aber früher zu Konsequenzen, wenn die Frage danach falsch beantwortet wurde.

Seit einigen Jahren dürfen die werdenden Mütter auf solche Fragen bei den Einstellungsgesprächen ohne rechtliche Folgen lügen. Allerdings gibt es Ausnahmen. Laut einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts muss eine schwangere Stellen-

bewerberin dann wahrheitsgemäß antworten, wenn es dem Arbeitgeber nicht darum geht, eine an sich geeignete Bewerberin nur deshalb abzulehnen, weil sie ihn als Mutter eines Kindes demnächst Geld kostet. Fragt also der Arbeitgeber aus Fürsorge für die werdende Mutter, ist Offenheit geboten.

Im zugrunde liegenden Fall wurde eine neue Mitarbeiterin an der Pforte gesucht. Da sie auch gesundheitsgefährdende Stoffe entgegenzuneh-

men hatte, mussten Handschuhe und Mundschutz getragen werden.

Da der Arbeitgeber bei der Einstellung einer Schwangeren gesundheitliche Schädigungen befürchtete, wollte er deshalb von der Bewerberin wissen, ob sie ein Kind erwarte. Obwohl

die Frau tatsächlich schwanger war, verneinte sie die Frage. Nach einiger Zeit kam der Schwindel auf und der Arbeitgeber focht den Anstellungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Er bekam Recht, denn das Bundesarbeitsgericht hält für alle Fälle dieser Art die Frage nach der Schwangerschaft nicht für unzulässig.

Die Bewerberin habe mit der falschen Antwort eine arglistige Täuschung begangen und müsse es deshalb hinnehmen, dass ihr Arbeitsvertrag für nichtig erklärt werde, urteilten die Richter.

(BAG Kassel, 2 AZR 25/93)

Frauenenerwerbstätigkeit

Erwerbstätige Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren in % (West- und Ostdeutschland 2000)

Quelle: Statistisches Bundesamt
CONDOR CO 077A01

Im Jahr 2000 standen in Deutschland rund sechs von 10 Frauen im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren im Berufsleben. Die höchste Erwerbstätigenquote wurde bei allein Erziehenden verzeichnet. Über zwei Drittel der Mütter hatte einen Job. In Westdeutschland waren es mit 67,5 Prozent sogar noch mehr als im Osten. Am niedrigsten lag die Frauen-erwerbsquote bei kinderlosen Ehepaaren. Im Schnitt übte nur knapp die Hälfte der Ehefrauen einen Beruf aus. Und auch in dieser Gruppe waren es in den neuen Bundesländern mit 45,6 Prozent wieder weniger als in den alten. Anders in der Gruppe der Verheirateten mit Kindern. In Ostdeutschland waren fast drei Viertel der Ehepaare mit Nachwuchs Doppelverdiener – in Westdeutschland waren es knapp 60 Prozent der Ehefrauen, die mit Mann und Kind(ern) in einem Haushalt lebten und einer beruflichen Tätigkeit nachgingen – rund 10 Prozent mehr als noch Anfang der 90er-Jahre, wo die Quote in Ostdeutschland allerdings bei 80 Prozent lag.

(CO)

Quelle: Statistisches Bundesamt



INHALT

Arbeitsrecht	1
Abrechnungsecke	2
Kurse für die Zahnarzthelferin	4

dhzh

Redaktion:
Petra Hensen
Anschrift:
Landeszahnärztekammer Hessen
Aarstraße 1,
65195 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 40 80-0
Fax: 06 11 / 40 80-111

25 73
23 14
- 40, 12, 21, 22 -
ZB MED